

Stellungnahme des Verbandes der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. zum LWG-E NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landeswassergesetz kommt eine hohe Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in NRW mit mineralischen Rohstoffen zu, da der Wasserschutz beinahe zwangsläufig in Berührung mit Nutzungsberechtigungen durch die Unternehmen gerät. Landesbedeutsame geologische Lagerstätten liegen in ausgewiesenen Wasserschutzzonen. Auch wenn der in Frage stehende Gesetzesentwurf etwas anderes vermuten lässt, war es bisher möglich, den Trinkwasserschutz mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe konfliktfrei zu verbinden. Voraussetzung war dafür eine auf die jeweiligen hydrogeologischen Begebenheiten abzielende Analyse, die eine Genehmigung zur Rohstoffgewinnung und damit eine Mehrfachnutzung von Flächen ermöglichte.

Das neue Landeswassergesetz sollte daher auf einer möglichst soliden und aktuellen wissenschaftlichen Grundlage stehen, damit die bisherigen funktionierenden Praxislösungen weiterhin möglich sind. Insbesondere in Bezug auf das Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten bzw. bei den avisierten Ausnahmemöglichkeiten ist der Gesetzesentwurf daher nachzubessern.

Zuvorderst möchten wir daher die für uns zentrale Regelung im Entwurf des Landeswassergesetzes kommentieren:

A) Zu § 35 Abs. 2 Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten

Das im Entwurf des LWG in § 35 II formulierte Verbot der Rohstoffgewinnung wird abgelehnt. Die beabsichtigte Neuaufnahme eines solchen Verbotes ist weder aus rechtlichen, noch aus tatsächlichen Gründen notwendig, noch spiegelt die Regelung den aktuellen Stand der Wissenschaft wider.

1) Mangelnde Erforderlichkeit für ein Verbot der Rohstoffgewinnung

Bei § 35 II LWG-E fehlt es bereits an der rechtlich zu beachtenden Erforderlichkeit. Ebenso wie bei der räumlichen und inhaltlichen Festsetzung der konkreten Wasserschutzgebiete und der Einteilung der Schutzzonen selbst ist bei einem solchen vorweggenommenen grundsätzlichen Verbotstatbestand der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So ist zu bedenken, dass Nutzungsverbote bzw. Nutzungsbeschränkungen in den jeweiligen Schutzgebieten die verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentümerbelange berühren. Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert aber, dass die Festsetzung zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein muss, dass dieses Ziel

nicht in weniger belastender Weise ebenso gut herbeigeführt werden kann und dass kein Nachteil ausgelöst werden darf, der zu dem gewollten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die für und gegen die Festsetzung eines weitreichenden Verbotes sprechenden Belange sind einander gegenüber zu stellen und abzuwägen.

Gegenüber den bisherigen Regelungen im alten Landeswassergesetz stellt § 35 II LWG-E ein erstmaliges gesetzliches Verbot der Rohstoffgewinnung auf. Das Verbot ist dabei umfassend, d.h. weder wird nach der Intensität der Eingriffe, noch nach Art der Gewinnung (Trocken- oder Nassgewinnung), noch nach Genehmigungsregime, noch nach Schutzzone unterschieden. Ein solches Verbot findet sich weder im bundesrechtlichen WHG noch in den Wassergesetzen anderer Bundesländer. Es stellt somit einen völlig neuen, rechtlich bisher noch unbewerteten Sonderweg von Nordrhein-Westfalen dar.

So sieht bspw. das aktuelle und neue Landeswassergesetz in Rheinland-Pfalz 2015 von einer Aufnahme spezieller Verbote ab. Dem Wasserschutz wird dabei zwar ein hervorgehobener Bewirtschaftungsgrundsatz zugeordnet. Es verbleibt aber bei der -sachgerechten- Praxis, dass anhand der konkreten Wasserschutzgebietszone und der konkreten geologischen Gegebenheiten die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz abgeprüft wird.¹

Die Formulierung des jetzt im LWG-Entwurf befindlichen § 35 II sollte im engen Zusammenhang damit zu sehen sein, dass die Landesregierung kürzlich die Wasserschutzgebiete als sog. Tabugebiete aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans entfernt hat. Auch insoweit erscheint die im Entwurf enthaltene Regelung fraglich.

Tatsächlich sieht die Begründung des Entwurfs auch an keiner Stelle vor, weshalb nunmehr eine gesetzliche (Erst-)Normierung geboten sei. Der Entwurf hätte hier beschreiben müssen, weshalb das bisherige Schutzsystem als nicht mehr ausreichend angesehen wird und wieso ein konkretes gesetzgeberisches Verbot ausschließlich für die Nutzungsart der Rohstoffgewinnung beabsichtigt wird.

In diesem Falle hätte z.B. beschrieben werden müssen, dass bereits bei den konkreten einzelnen Genehmigungen -ob im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung, ob im Rahmen einer Zulassung nach dem Abtragungsgesetz NRW oder dem BBergG- die wasserrechtlichen Belange Berücksichtigung finden. Bereits jetzt können auch die Wasserschutzgebietsverordnungen im Sinne von § 52 WHG entsprechende Verbote für die Rohstoffgewinnung formulieren und in allen Fällen der bestehenden Verordnungen ist dies für die Wasserschutzzonen I und II auch weitgehend der Fall. Wenn also bisher der Verfasser der konkreten Wasserschutzgebiets-Verordnung ein umfassendes Verbot der Rohstoffgewinnung für erforderlich hielt, dann konnte er dies auch so in der Verordnung festschreiben. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass sich das bisherige Schutzsystem in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland bewährt habe. Wie steht diese Feststellung zu der gesetzlichen Aussage, dass es nunmehr geboten sei, die Rohstoffgewinnung vollständig zu verbieten? Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, worin genau das Erfordernis einer erstmaligen gesetzlichen Neuaufnahme liegen soll.

Die Regelung des Entwurfs steht im Widerspruch zu bisherigen Aussagen der Landesregierung zur Notwendigkeit von Tabuzonen und zum aktuellen (wasser-)fachlichen Kenntnisstand. Der bisherige Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW sah Tabuzonen für die Rohstoffgewinnung in Wasserschutzzone I,II und IIIa vor, nicht jedoch für Gewinnungen in WSZ IIIb oder IIIc. Im Gegenteil – der Text nimmt sogar ausdrücklich Bezug zu den wasserrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten.

¹ Siehe § 54 LWG Rheinland-Pfalz vom 14.07.2015

Die Landesregierung hat hinsichtlich der beabsichtigten Veränderungen des Landesentwicklungsplan-Entwurfs folgerichtig verlauten lassen, dass der rechtliche Schutz für die in den Tabukriterien genannten Belange (Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Nationalparke etc.) bereits jetzt so hinreichend vorhanden sei, dass man auf eine Aufnahme im LEP verzichten könne.² Es ist insoweit ein widersprüchliches Vorgehen, dass man in Bezug auf die Wasserschutzgebiete nunmehr ein viel weit- und umfangreicheres Verbot aufstellt.

Die bisher bestehenden praktischen Erfahrungen werden dagegen weitgehend negiert. Man wird dabei trotz der bereits seit Jahrzehnten stattfindenden Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten keinen konkreten Fall benennen können, in dem es durch die Gewinnung zu einer konkreten Verschmutzung oder wesentlichen Belastung des im Einzugsgebiet der Wasserschutzzone liegenden Grundwassers gekommen ist. Die bisherige Praxis der Einzelfallbetrachtung hat stets gewährleistet, dass der Schutzzweck der Wasserschutzgebiets-Verordnungen erreicht werden konnte, ohne die Belange der Rohstoffwirtschaft und die Eigentümerbelange unangemessen zu beschneiden.

2) Ausnahmestellung der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen sachlich nicht gerechtfertigt

Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Gleichbehandlungsgebots stellt sich weiterhin die Frage, warum die Rohstoffgewinnung gegenüber den vielfältigen anderen Nutzungsmöglichkeiten als so besonders dasteht, dass ein gesondertes Verbot ausgestellt werden soll. Die Begründung des Entwurfs stellt dazu fest, dass in der Rohstoffgewinnung -insbesondere im Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW)- ein hohes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial für die Wasserschutzgebiete liege. Diese Feststellung ist erstens unvollständig, da das besagte Arbeitsblatt bestimmten Methoden der Rohstoffgewinnung entgegen der Darstellung im Gesetzesentwurf sogar ein geringes Gefährdungspotenzial bescheinigt³, zweitens enthält die Analyse des DVGW diese Feststellung auch für zahlreiche andere Nutzungen. Die Einrichtung und die Unterhaltung eines Friedhofs bspw. beinhaltet ebenso ein hohes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial. Wenn jedoch die Notwendigkeit einer Differenzierung unter dem Aspekt der Gefährdungseigenschaften begründet wird, so geht die im Entwurf liegende rechtliche Ungleichbehandlung fehl, da ihr insoweit die sachliche Rechtfertigung zur Unterscheidung fehlt. Es liegt mithin ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor.

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass es -fachlich anerkannt- Nutzungen gibt, die ungleich mehr Gefährdungspotenzial enthalten als die Rohstoffgewinnung.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etwa hat prinzipiell sehr hohes Gefährdungspotenzial nach den Darstellungen des Arbeitsblattes W 101. Der Gesetzesentwurf erklärt nicht, wieso er wesentlich gefährlichere Nutzungen in Wasserschutzgebieten nicht ebenso einem strengen Verbots-Ausnahme-Regularium unterwirft wie er es bei der Rohstoffgewinnung tut.

3) Regelungskompetenz des Landes fraglich

Die Neuregelung stellt eine Abweichung von § 52 I 1 WHG dar. Insoweit möchte der Landesgesetzgeber also von einer ggf. vorhandenen Abweichungskompetenz Gebrauch machen. Das

² Bericht der Staatskanzlei über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015

³ Siehe Anhang Tabelle 1 Arbeitsblatt W 101 DVGW

Wasserrecht mit der maßgeblichen bundesrechtlichen Normierung durch das WHG fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. § 35 II LWG-E stellt abweichend zu § 52 I 1 WHG ein (landes-)gesetzliches Gewinnungsverbot auf und ist insoweit anders gestaltet als das bundesrechtliche System der Möglichkeit von Verboten in den Wasserschutzgebiets-VOen. Das LWG-E müsste hier die Abweichung zunächst einmal kennzeichnen, um dem Zitiergebot zu entsprechen.

Es ist jedoch auch fraglich, ob das Gewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten nicht die Kernkompetenz der Bundesgesetzgebung berührt. Art. 72 III Nr. 5 GG erklärt im Rahmen des Wasserrechts stoff- und anlagenbezogene Regelungen zur abweichungsfesten Materie. Insofern das WHG also anlagenbezogene Festsetzungen trifft, kann der Landesgesetzgeber hiervon nicht abweichen. Soweit § 35 II LWG-E ein generelles Verbot aufstellt, weicht dieses u.E. mittelbar von anlagenbezogenen Vorschriften des WHG, etwa §§ 8 I, 9 I Nr. 2, II Nr.2, 12, 19, ab, als dass durch das Verbot der Anlagen zur Rohstoffgewinnung das wasserrechtliche Genehmigungsregime des WHG gar nicht erst zur Anwendung gelangen kann. Eine Abweichung davon räumt § 8 I WHG nur für Regelungen des WHG selbst oder aufgrund des WHG erlassener Vorschriften ein. Beide Voraussetzungen erfüllt § 35 II LWG-E nicht. Das WHG legt in § 52 I die Prüfung des Verbots bestimmter Nutzungen, und damit auch bestimmter Anlagen, in die Hände des (Wasserschutzgebiets-)Verordnungsgebers unter der Voraussetzung, dass der Schutzzweck dies erfordert.

4) Unvollständige Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft

Der über viele Jahrzehnte entwickelte und umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisstand zu den Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf das Grundwasser und zur Gefährdungslage bei Wasserschutzgebieten wird in dem Entwurf ausgeblendet. Stattdessen überhöht die Gesetzesbegründung die Gefährdungspotentiale und wählt zur Rechtfertigung des Verbotstatbestandes eine äußerst einseitige Darstellung, die zahlreiche Erkenntnisse und Positiveffekte unbenannt lässt:

- Die Begründung für das Verbot bezieht sich direkt auf das Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW), in dem der Rohstoffgewinnung ein sehr hohes bzw. hohes Gefährdungspotenzial zugewiesen wird. Das Arbeitsblatt W 101 selbst stuft die Rohstoffgewinnung ohne Freilegung des Grundwassers in der Anhangtabelle 1 mit wenig hohem Gefährdungspotenzial ein. In diversen fachlichen Beurteilungen findet dieser Umstand durch entsprechende Umsetzungen (siehe unten) ebenfalls Berücksichtigung.
- Es gibt bereits umfassende Studien, die das Gefährdungsszenario hinreichend beleuchtet haben. Mit diesen Ergebnissen gelangt man jedoch zu einem anderen und differenzierteren Bild als jenes des LGW-E. Nach der sog. Kaba-Studie des baden-württembergischen Umweltministeriums von 1998⁴ ist die Befürchtung einer generellen negativen Beeinflussung des Grundwassers infolge der Anlage von Baggerseen bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen völlig unbegründet. Dies gilt sowohl unter hydraulischen und hydrochemischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf das Grundwasserdargebot. Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden faktisch an keinem Standpunkt in Baden-Württemberg negative Auswirkungen von Baggerseen auf das Grundwasser festgestellt. Vielmehr konnte bei den Untersuchungen festgestellt werden, dass Baggerseen sehr intensive Nähr- und Schadstoffsenken sind und sie das Grundwasser in seiner Menge und Güte sogar eher positiv beeinflussen.

⁴ Studie „Konfliktarme Baggerseen“, Baden-Württemberg 1998

- Die vorgenannten Ergebnisse bestätigen sich in einer aktuellen Studie der Universität Wien aus dem Jahr 2012⁵. Die Studie lieferte keine Hinweise, dass Tiefe und Oberfläche der untersuchten Baggerseen einen wesentlichen Hinweis auf physikalisch-chemische sowie biotische Bedingungen im abstromigen Grundwasser haben. Es konnte dagegen abgeleitet werden, dass in den Baggerseen und an den Grenzflächen „durch die erhöhte mikrobiologische Aktivität und den unterschiedlichen mikrobiologischen Habitaten der biologische Abbau von Pestiziden gefördert wird. Dies kann die Wasserqualität verbessern, wenn sich Pestizide bereits im anstromigen Grundwasser befinden.“
- Vor dem Hintergrund der oben bestehenden Erkenntnisse wird alsbald ein DWA-Merkblatt zu Baggerseen veröffentlicht, in dem ebenfalls die bestehenden positiven Auswirkungen der (ehemaligen) Nassgewinnungen aufgegriffen werden.
- In einem aktuell in NRW laufendem Forschungsprojekt zu den Auswirkungen von Baggerseen auf die Wasserqualität ist als erstes Zwischenergebnis festzustellen, dass von den in dem Projekt begutachteten Baggerseen keine relevanten negativen Beeinflussungen der Grundwasserqualität ausgehen. Vielmehr ist für die Mehrheit der Parameter eine positive Beeinflussung im abstromigen Grundwasser erkennbar, die insbesondere bei großen und tiefen Baggerseen mit einem oligotrophen Referenzzustand sehr prägnant sein kann. Die Anlage von Baggerseen mit diesem Ausgangszustand wäre somit nicht nur mit den Qualitätszielen der Wasserwirtschaft vereinbar, sondern würde die Grundwasserqualität – insbesondere in Hinblick auf die großflächige Verunreinigung des Grundwassers mit Nitrat – sogar deutlich verbessern.⁶
- Obwohl mit der Gewinnung von Rohstoffen wie Kies und Sand bei Nassbaggerungen die das Grundwasser schützenden Bodenschichten zum Teil beseitigt werden müssen, ist es inzwischen wissenschaftlich belegt, dass von Abgrabungsseen in der Regel keine akute Gefahr für den Grundwasserhaushalt ausgeht. Die Erfahrungen vieler Wasserwerksbetreiber sind mittlerweile gegenteilig. Im Grundwasserabstrom von Baggerseen sind im Grundwasser unerwünschte und für die menschliche Gesundheit schädliche chemische Verbindungen wie z.B. Nitrat, welches aus der landwirtschaftlichen Stickstoffdüngung stammt, nur noch in geringsten Konzentrationen nachweisbar. Dies belegen erneut aktuelle Ergebnisse eines Gutachtens zur Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen drei Baggerseen, die innerhalb von Wasserschutzonen im Rhein-Kreis Neuss liegen. Der Schadstoffeintrag über eine offene Seefläche ist zudem nur eine potenzielle Gefahr und nicht konkret zu belegen.

Durch die messbare Verminderung der Luftschadstoffe ist kein relevanter Eintrag von Luftschadstoffen in das Seewasser zu beobachten. Wenn der Eintrag über Luftschadstoffe tatsächlich so groß wäre, um zu einer konkreten Gefährdung des Grundwasserleiters zu führen, müsste davon auch die Gesundheit der Bevölkerung längst beeinträchtigt sein. Die Selbstreinigungskraft eines Sees ist zudem mehr als ausreichend, um die eingetragenen Schadstoffe abzubauen. Der Eintrag von anderen Schadstoffen ist nur über sehr unwahrscheinliche Szenarien (z.B. Flugzeugabsturz in einen See) möglich und kann vernachlässigt werden. Auch ein direkter Eintrag von PSM oder Düngemitteln aus der Landwirtschaft ist

⁵ Forschungsprojekt „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“, Universität Wien 2012

⁶ Abschlussbericht Forschungsprojekt „Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser am Beispiel von Nassabgrabungen in der Niederrheinischen Bucht“, 2015

unwahrscheinlich, da zumeist weitaus größere Abstände zwischen der Uferlinie von Baggerseen und landwirtschaftlichen Flächen bestehen, als die vorgeschriebene Breite der Uferlandstreifen an Fließgewässern beträgt. Häufig begrenzen zudem Erdwälle und Hecken die Ränder von Baggerseen, womit wirksam ein direkter Eintrag von Düngemitteln oder PBSM in das Seewasser verhindert wird.

- Die oben angesprochenen Erkenntnisse werden in den anderen Bundesländern entsprechend umgesetzt. Hier finden sich dann auch Aussagen über die unterschiedliche Auswirkung von Trocken- zu Nassabgrabungen. Beispielhaft steht hierfür die Ausarbeitung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen „Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ aus dem Oktober 2007⁷. Die Empfehlungen für die Genehmigungen von Rohstoffgewinnung in Einzugsgebieten von Trinkwasserentnahmen sehen nur für die WSZ II Verbote vor, hinsichtlich der WSZ III/IIIa und WSZ IIIb werden anlässlich der Abbauart eindeutige Differenzierungen getroffen und die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Gewinnung benannt. Dementsprechend sieht auch die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten in Niedersachsen (SchuVO, zuletzt geändert am 29.5.2013) einen Genehmigungsvorbehalt für Nassgewinnungen in der WSZ IIIb vor.
- Die aktuelle Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz geben als Hinweise für den Vollzug Verbote der Nassgewinnung in den WSZ II und IIIa aus, in der WSZ IIIb wird der Genehmigungsvorbehalt empfohlen. Für die Trockengewinnung ohne Freilegung des Grundwassers beschränkt sich das empfohlene Verbot auf die WSZ II, für WSZ IIIa und IIIb wird die Einzelfallprüfung empfohlen.
- Die Landesanstalt für Umweltschutz in Baden-Württemberg hat einen Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ entwickelt, in dem Empfehlungen für die Planung und Genehmigung von Rohstoffgewinnungen aufgestellt werden. Darin werden bspw. in Anhang A die hydrogeologischen Beurteilungskriterien für den Trockenabbau von Kies und Sand in der Wasserschutzgebieten der Zone III benannt. Im Fazit kommt man darin in Baden-Württemberg ebenso zu der Feststellung, dass unter Einhaltung einer ausreichenden Grundwasserabdeckung die Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III (also IIIa, IIIb und IIIc!) erfolgen kann. Diese Einschätzung wird von den fachlich zuständigen Behörden in allen anderen Bundesländern geteilt.

Richtigerweise hat die Landesregierung den vorstehend aufgeführten Bedenken in gewisser Weise Rechnung getragen und in der Begründung des Gesetzentwurfs den Hinweis aufgenommen, dass Abweichungen vom Verbot in der WSZ III grundsätzlich möglich sind.

⁷ Geofakten 10 „Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“, Niedersachsen LBEG 2007

Gemäß den oben angesprochenen Feststellungen (1-4) erachten wir es als sinnvoll, die insoweit umfassenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes beizubehalten und das Gesetz entsprechend vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen⁸ zu formulieren. Analog zu aktuellen Regelungen in den Landeswassergesetzen anderer Bundesländer und den schon bestehenden Regelungen des WHG könnte in NRW wie folgt formuliert werden:

„§ 35 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Die zuständige Behörde setzt ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet, es sei denn die zuständige Behörde befristet sie; § 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.**
- (2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.“**
- (3)**

5) Überleitungsregelungen sinnvoll – Ergänzungen notwendig

Soweit trotz der obenstehenden Bedenken an einer gesetzlichen Verbotsregelung festgehalten werden soll, bedarf es sinnvoller Übergangsregelungen, die auch den Aspekten des Vertrauensschutzes hinreichend Rechnung tragen. Hierzu sieht der Gesetzesentwurf in § 125 Abs. 6 Übergangsregelungen vor, die sich auf die bereits raumplanerisch festgelegten oder konkret zugelassenen Gewinnungsflächen in Wasserschutzgebieten beziehen.

Unseres Erachtens sind diese Übergangsregelungen nicht nur sinnvoll, sondern vor dem Hintergrund der mit der Rohstoffgewinnung eng verbundenen Regionalplanung auch zwingend notwendig. Letztlich werden auf dieser Ebene auch jene planerischen Entscheidungen getroffen, die im Rahmen der Abwägung die Bedarfe der Bevölkerung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen berücksichtigen. Insoweit begrüßen wir den Hinweis auf die festgelegten Bereiche zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze als Ausnahme vom in § 35 II LWG-E festgelegten Verbot.

Weiterhin halten wir es jedoch für erforderlich, dass die Belange der Raumordnung noch stärkere Berücksichtigung im neuen Landeswassergesetz finden. Dies begründet sich einerseits mit den besonderen geologischen Begebenheiten und andererseits mit rechtlichen Aspekten der Regionalplanung, so dass das gesetzliche Verbot zu nachteiligen Auswirkungen auf die Fläche in NRW führt.

⁸ zB § 91 Niedersächsisches Wassergesetz; § 54 LWG Rheinland-Pfalz; § 45 Wassergesetz Baden-Württemberg

Die Regionalplanung hat sicherzustellen, dass eine hinreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen gewährleistet ist. Dieser Auftrag ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesentwicklungsplan NRW und entspricht dem Konzept der Schaffung einer nachhaltigen und bedarfsnahen Wirtschaft. Da die Landesplanung zugleich vorsieht, dass die Rohstoffgewinnung im Rahmen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu konzentrieren ist, ist die Regionalplanung der jeweiligen Bezirksregierungen gehalten, ein sog. gesamträumliches Konzept mit Eignungs- und Ausschlussflächen zu entwickeln. Dabei ist der Rohstoffgewinnung substantiell Raum zu verschaffen. Je stärker nunmehr einzelne Gebiete durch Verbotstatbestände „tabuisiert“ werden, umso eher ist die Regionalplanung angewiesen, auf andere Flächen für die Rohstoffgewinnung zuzugreifen. Dies kann sich in besonderen Situationen fatal auswirken, wenn etwa bestimmte Rohstoffe ausschließlich innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen – wie es im südwestfälischen Raum der Fall ist. Da teilweise besonders ergiebige Lagerstätten in den Wasserschutzgebieten liegen, führt die oben skizzierte zwingende Verfahrensweise dazu, dass die Regionalplanung andere –weniger ergiebige– Flächen bspw. an den Rändern der WSG ausweisen müsste. Eine geringere Ergiebigkeit führt jedoch zu wesentlich höheren Flächenbedarf und ist genau das Gegenteil eines nachhaltigen Umgangs mit Fläche.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Regionalpläne und Ausweisungen von Rohstoffflächen hat die Landesregierung diese Lage offenbar erkannt und mit § 125 Abs. 6 LWG-E eine Norm schaffen wollen, die diesen Konflikt für die jetzt bestehenden Regionalpläne entschärft.

Dies ist – nochmals ausgedrückt- uneingeschränkt zu begrüßen. Es bedarf jedoch an dieser Stelle des Hinweises, dass sich diese oben dargestellten Konfliktlagen in Zukunft ergeben werden und insoweit den Bedürfnissen der Raumordnung Vorrang eingeräumt werden sollte. Es könnte daher ergänzend zu § 125 Abs. 6 LWG-E aufgenommen werden:

„§ 125 Überleitung

(1)

....

(6) § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete oder Reservegebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.“

B) Sonstige Regelungen des LWG-E aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht

1) § 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Es ist bedenklich, dass die Regelungsbefugnis in delegierter Rechtssetzung der jeweils zuständigen Behörde übertragen werden soll. Die Kompetenzverlagerung geht über das hinaus, was das WHG vorgibt und stellt sich eher nicht als praktikabler Weg heraus, wenn von der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung Gebrauch gemacht wird. In diesem Bereich sind rechtliche Auseinandersetzungen über eine Inzidentkontrolle zu führen, welches generell zu umfangreicheren und kostenträchtigeren Überprüfungen des Verwaltungshandelns führt.

2) § 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Auch in diesem Bereich geht der Entwurf über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus. Eine Befristung ist nicht vorgesehen, vgl. § 36 WHG. Die in der Begründung pauschal aufgeführten Schadensfälle werden nicht benannt. Wenn bereits in der bundesrechtlichen Regelung das Erfordernis einer Befristung nicht erkannt wird, muss die Frage beantwortet werden, welche landesspezifischen Gegebenheiten für eine Erweiterung der bundesgesetzlichen Vorgaben sprechen, um die Begrenzung der Planungssicherheit der Unternehmen zu rechtfertigen.

Wir regen daher an,

die vorgeschlagene Befristung in § 22 LWG-E zu streichen.

3) § 24 Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Der Entwurf geht auch an dieser Stelle über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus. Die formulierte Anpassungspflicht knüpft an Begrifflichkeiten wie „schädliche Gewässerveränderungen“ und „Verfehlung der Bewirtschaftungsziele“ an, schafft mithin also unbestimmte Tatbestandsvoraussetzungen. Ähnliches gilt für die Verpflichtung zum Widerruf der Zulassung nebst Rückbau. Dabei sind bereits die Bestimmungen des WHG ausreichend, so dass wir vorschlagen,

§ 24 LWG-E ersatzlos zu streichen.

4) § 25 Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

Die in § 25 I LWG-E aufgestellten Vorgaben zu einem „effizienten Einsatz“ sind ebenfalls unklar und unbestimmt. Es bleibt auch offen, wie diese Norm zu anderen Gesetzen steht, die bereits Anforderungen an die Energieeffizienz formulieren. Weiterhin bleibt ungeklärt, welche Konsequenzen bei einem etwaigen ineffizienten Bau zu treffen sind bzw. an welchen Parametern die Effizienz für ein entsprechendes Verwaltungshandeln konkret zu prüfen ist.

Wir regen daher an,

§ 25 I LWG-E ersatzlos zu streichen.

5) § 31 Gewässerrandstreifen

Die Ausdehnung des Uferrandstreifens im Außenbereich von 5m auf 10m erscheint aufgrund ihrer Auswirkungen auf die weitere Verknappung der Flächen nicht geboten. Die wirtschaftliche Nutzung des ländlichen Raums wird damit erneut über die Vorgaben des WHG deutlich eingeschränkt. Es empfiehlt sich daher aus unserer Sicht eine Beschränkung auf die bundesgesetzliche Regelung des § 38 III 1 WHG.

6) § 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

§ 34 II und III LWG-E enthalten blankettartige Ermächtigungen für ordnungsbehördliche Verordnungen oder Rechtsverordnungen. Es sollen dadurch „weitergehende Regelungen“ in „bestimmten Gebieten“ getroffen werden können, die weder einem klaren Anforderungskatalog noch einem Einvernehmenserfordernis von anderen Behörden unterliegen. Die Regelung als Ermächtigungsgrundlage ist zu unbestimmt und wir regen daher an,

§ 34 II, III LWG-E ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen, dass wir mit der hiesigen Stellungnahme den Standpunkt der Steine-Erden-Industrie verdeutlichen konnten. Gerne stehen wir für Rückfragen und bei der weiteren Beratung des gesetzlichen Vorhabens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Raimo Bengert



Marco Bokies